

SATZUNG

des Vereins Sozialwerk der Stadt Bad Schwartau e. V. in der Fassung vom 19.12.2016

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Sozialwerk der Stadt Bad Schwartau e. V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwartau.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Verein will Bad Schwartauer Einwohner/innen im sozialen und jugendpflegerischen Bereich unterstützen, in dem die Stadt selbst aus rechtlichen, finanziellen oder organisatorischen Gründen Aufgaben nicht übernehmen kann.

Der Verein fördert in Zusammenarbeit mit Schulen, Jugendeinrichtungen u. ä. Einrichtungen durch Zuschüsse für Sach- und Personalkosten sozialintegrative Gruppen- und Einzelmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Leistung des Vereins besteht grundsätzlich nicht. Es sei denn, dass dieser sich schriftlich dazu verpflichtet hat.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Alle Inhaber/innen von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden nur die notwendigen Auslagen ersetzt, die durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

§ 3
Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede im öffentlichen oder privaten Sozialwesen tätige Person werden, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz in Bad Schwartau hat. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift der Antragstellerin/des Antragstellers sowie eine Beschreibung ihrer/seiner Tätigkeit im Sozialwesen enthalten.
- (2) Mitglieder des Vereins werden außerdem durch schriftliche Beitrittserklärung
 1. der/die Bürgermeister/in der Stadt Bad Schwartau,
 2. die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwartau und die wählbaren Bürger/innen der Ausschusses für Soziales, Senioren, Kultur und Städtepartnerschaft,
 3. die Zweigstellenleiter/innen der in Bad Schwartau niedergelassenen Kreditinstitute.

§ 4
Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tode des Mitgliedes,
 2. durch freiwilligen Austritt oder
 3. durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer vierwöchigen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Die Berufung muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung auf ihrer nächsten Sitzung endgültig; bis dahin ruht die Mitgliedschaft der/des Betroffenen.

§ 5
Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.

§ 6
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7
Der Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins (§ 26 BGB) besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden (Schriftführer/in), dem/der Kassensführer/in sowie zwei Beisitzerinnen/Beisitzern. Eine/r der Beisitzer/innen soll ein/e Zweigstellenleiter/in der in Bad Schwartau niedergelassenen Kreditinstitute sein, sofern er/sie Mitglied des Vereins ist.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und die/den stellvertretenden Vorsitzende/n vertreten, bei Verhinderung einer der beiden Vorsitzenden vertritt diesen der/die Kassensführer/in.

§ 8
Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit diese nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat insbesondere für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks zu sorgen.

§ 9
Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand endet auch die Verantwortung des betreffenden Vorstandsmitgliedes, für den Zeitraum davor dauert sie fort.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Vorstand nach Geschäftsbedürfnis, mindestens jedoch zweimal im Kalenderjahr, schriftlich und unter Bezeichnung der einzelnen Gegenstände der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Vorstandsmitglieder verkürzt werden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der vorgeschlagenen Regelung erklären (Umlaufverfahren).
- (5) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Alle Beschlüsse des Vorstandes sind zu sammeln und zehn Jahre aufzubewahren.

§ 11

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
1. Überwachung der Geschäfte des Vorstandes
 2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
5. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
6. Einstellung ehren- oder hauptamtlicher Mitarbeiter/innen des Vorstandes und Erlass einer Geschäftsordnung

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an diesen beschließen.

§ 12

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt zunächst der Vorstand, in der Sitzung dann die Mitgliederversammlung fest.

§ 13

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung die Leiterin/den Leiter; dies gilt auch bei Wahlen für die Dauer des Wahlganges.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich, in beiden Fällen zusätzlich die Zustimmung der Stadt Bad Schwartau.

- (5) Hat bei Wahlen im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/von dem jeweiligen Versammlungsleiter/in und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. Es soll zumindest folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der Versammlungsleiterin/des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die festgelegte Tagesordnung, die dazu ergangenen Beschlüsse, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen soll der genaue Wortlaut angegeben werden. Die Beschlüsse sind zehn Jahre aufzubewahren.

§ 14

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der/Die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung; zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes, des Beschlussvorschlages und der Gründe verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11 bis 14 entsprechend.

§ 16

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 Abs. 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Beschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Stadt Bad Schwartau. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt entsprechend auch für den Fall,

dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Bad Schwartau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Bad Schwartau,

gez. Krause-Guntrum
Vorsitzende

gez. Schubert
Schriftführer